

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Haus & Grund Bad Kreuznach e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Wohn- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde. Er ist die Vereinigung und Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt und im Landkreis Bad Kreuznach und hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten im Rahmen des Vereinszweckes zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Mitgliedern kann der Verein zur Rechts- und Steuerberatung zugelassene Personen verpflichten oder mit sonstigen Fachleuten (z.B. Architekten, Finanzierungsberatern, Versicherungsunternehmen, Hausverwaltern, sonstigen Dienstleistern oder Handwerkern) Kooperationsvereinbarungen treffen. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden, vorzugsweise aus dem Kreise der Mitglieder. Im Falle einer Beteiligung an anderen Unternehmen darf der Verein selbst nicht die Funktion des unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters oder die Geschäftsführerfunktion übernehmen. Der Verein soll sich auf die Verwaltung seiner etwaigen Beteiligung beschränken sowie auf die Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Beteiligung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden, denen das Eigentum, ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht oder die Verwaltung an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundbesitz innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Dasselbe gilt für Ehegatten und volljährige Abkömmlinge.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person, es sei denn, dass die Erben die Mitgliedschaft fortsetzen,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über die eine nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Bereits entstandene und noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Sitzung zustehen;
- b) die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
- c) die Fachzeitschrift, die für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und die gemeinschaftlichen Belange zu fördern.

§ 5 Aufbringung der Mittel, Vermögen

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder

b) durch Spenden

c) durch eventuelle Einnahmen sonstiger Art.

Die Höhe des jährlich im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden zurückgezahlt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt.

Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Dem Vorstand kann eine Vergütung gewährt werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Vergütungsverordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen, und zwar innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen bei Einberufung bekanntgegeben werden.

Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ihren schriftlich bevollmächtigten Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre Vertreter oder einen schriftlichen Bevollmächtigten aus.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Berufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer, die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich bestellte Rechnungsprüfer.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und einer 2/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 der Stimmen die Auflösung beschließen.

In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Mai 1984 beschlossen.

(Spätere Änderungen sind eingearbeitet).



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Haus & Grund

Bad Kreuznach e.V.

**Schloßstraße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 3 20 20
Telefax: 0671 / 2 98 78 90**

Stand 2014